



**Satzung
über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
beim Zweckverband Grund- und Mittelschule Markt Indersdorf**

vom 14.11.2016, geändert durch Satzung vom 06.07.2020 und zuletzt geändert durch die
1. Änderungssatzung vom 29.06.2026

Der Zweckverband Grund- und Mittelschule Markt Indersdorf erlässt auf Grund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bek. vom 20.06.1994 (GVBl. S. 555 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch, § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) sowie Art. 20 a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist, die folgende

Entschädigungssatzung

§ 1 Entschädigungsberechtigte

Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für den Stellvertreter sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2 Auslagenersatz

Der Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 3 Entschädigung der Verbandsräte

(1) Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art.31 Abs.2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 50 Euro festgesetzt. Sie verdoppelt sich, wenn die Sitzung länger als fünf Stunden dauert.

(2) Für auswärtige Tätigkeiten erhalten die Verbandsräte ferner Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaates Bayern geltenden Rechtsvorschriften, als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Verbandsversammlung, wenn diese an den üblichen Sitzungsorten stattfinden.

(3) Soweit die Verbandsräte Lohn- oder Gehaltsempfänger sind, erhalten sie außerdem den entstandenen Verdienstaufschlag für die Dauer der Sitzung einschließlich einer angemessenen An- und

Abreisezeit ersetzt. Der Betrag des entgangenen Lohns oder Gehalts ist durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

(4) Soweit die Verbandsräte selbstständig tätig sind, erhalten sie außerdem für die durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung von 18,00 Euro für jede angefangene Stunde Sitzungsdauer, soweit die Sitzungen nicht in der Zeit nach 19:00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.

(5) Verbandsräte, die keinen Anspruch auf Entschädigung nach den Absätzen 3 oder 4 haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme an den Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung wie selbstständig Tätige. Ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Verbandsversammlung unter Ausschluss des Betroffenen.

(6) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 2 bis 5 werden nur auf Antrag gewährt.

§ 4 Entschädigung des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 950,00 €. Der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 250,00 €.

(2) Die Entschädigung nach Absatz 1 und erhöht sich zeitgleich und in gleichem Maße, wie die Grundgehälter der Beamten in den Besoldungsgruppen A und B (nach der Anlage zum Bayerischen Besoldungsgesetz) einheitlich angehoben werden.

§ 5 Entschädigung des Geschäftsleiters

Der Geschäftsleiter erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung. Ihre Höhe wird durch Beschluss der Verbandsversammlung festgesetzt.

§ 6 Auszahlung der Entschädigungen

Die nach Monatsbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden monatlich ausgezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung einmal jährlich gezahlt.

§ 7 In-Kraft-Treten

(1) Diese Änderungssatzung tritt am 01.05.2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die geänderte Vorschrift der Entschädigungssatzung des Zweckverbandes Grund- und Mittelschule Markt Indersdorf vom 14.11.2016, zuletzt geändert am 06.07.2020 außer Kraft.

Markt Indersdorf, den 29.06.2026

Zweckverband Grund- und Mittelschule
Markt Indersdorf

gez.
Franz Obesser
Verbandsvorsitzender